

EMIR

Häufig gestellte Fragen

1. Was bedeutet EMIR?

EMIR ist die Abkürzung für European Market Infrastructure Regulation, die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (nachstehend „EMIR“); sie führt neue Bestimmungen und Anforderungen zur Verbesserung der Transparenz und Verminderung der Risiken im Zusammenhang mit den Derivatemärkten ein.

Laut EMIR sind alle Derivatekontrakte einem Transaktionsregister zu melden und OTC-Derivatekontrakte („Over The Counter“ – nachstehend „OTC“) über eine zentrale Gegenpartei zu clearen; darin festgelegt wird auch der Rahmen zur Verbesserung der Sicherheit der zentralen Gegenparteien („Central Counterparties“ – nachstehend „CCP“) und Transaktionsregister („Trade Repositories“ – nachstehend „TR“). EMIR führt eine Reihe von Risikominderungsmethoden zur Gewährleistung soliderer Finanzmärkte ein.

Eine weitere wichtige und regelmässig einzusehende Informationsquelle ist der EMIR-Teil auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – nachstehend „ESMA“), insbesondere das von ESMA veröffentlichte Dokument „Questions and Answers“ (nur auf Englisch verfügbar). EMIR wurde am 4. Juli 2012 vom Europäischen Parlament verabschiedet und am 16. August 2012 direkt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in Kraft gesetzt.

2. Für wen gilt EMIR?

EMIR gilt für alle juristischen Personen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum – einschliesslich privater Investmentgesellschaften, Stiftungen und Family Offices und ähnlicher Strukturen sowie Trusts, die ebenfalls als Gesellschaften erachtet werden, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (z. B. Handel mit Gütern und/oder Dienstleistungen).

Die EMIR-Bestimmungen gelten sowohl für finanzielle als auch für nichtfinanzielle Gegenparteien („Financial Counterparties“, nachstehend „FC“, und „Non-financial Counterparties“, nachstehend „NFC“), die Derivatekontrakte abschliessen.

3. Wie kann ich meine EMIR-Kategorie bestimmen? Gelte ich als „FC“ oder „NFC“?

Nach EMIR hat jeder Teilnehmer seine Kategorie selbst zu bestimmen. EMIR unterscheidet zwischen finanziellen Gegenparteien („FC“) und nichtfinanziellen Gegenparteien („NFC“).

Finanzielle Gegenparteien sind juristische Personen, die gewerbsmässig an den Finanzmärkten teilnehmen. In Einklang mit Richtlinie 2011/61/EU sind folgende juristische Personen typische Beispiele für FC gemäss EMIR: Banken, Versicherungsgesellschaften, Brokergesellschaften, Pensionsfonds, Fondsverwaltungsgesellschaften, alternative Investmentfonds, kollektive Kapitalanlagen, Anlagevehikel, Anlagestiftungen, Holdinggesellschaften von Finanz- oder Versicherungsgruppen usw.

Ein Marktteilnehmer, der nicht als FC gelten kann, wird grundsätzlich als NFC erachtet.

4. Was bedeutet „FC+“, „FC-“, „NFC+“ und „NFC-“?

Mit dem Abschluss von Derivatgeschäften wird der Kunde zur „Gegenpartei“.

EMIR führt zwei Arten von Gegenparteien ein:

1. Finanzielle Gegenparteien (FC) umfassen Banken, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen und Broker.
2. Nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC) umfassen alle Einrichtungen, die keine finanziellen Gegenparteien sind.

EMIR unterscheidet zwei Arten von nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC) und finanziellen Gegenparteien (FC).

Alle Arten von nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC) und finanziellen Gegenparteien (FC) müssen die aggregierte durchschnittliche Monatsendposition ihrer Gruppe bei Derivatekontrakten für die vorausgegangenen 12 Monate berechnen, ohne – für nichtfinanzielle Gegenparteien – Berücksichtigung von Hedging-Derivatgeschäften (d. h. von Derivatkontrakten, die objektiv messbar zur Reduzierung derjenigen Risiken beitragen, welche unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement der nichtfinanziellen Gegenpartei verbunden sind) (nachstehend die „Position“). Wichtig ist, dass die erste Berechnung spätestens am 17. Juni 2019 für den Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Mai 2019 erfolgen musste und danach alle 12 Monate durchgeführt wird.

Nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC) und finanzielle Gegenparteien (FC) müssen ihre Position mit den unten angegebenen EMIR-Clearingschwellen vergleichen, um zu prüfen, ob sie sie in einer der Kategorien überschreiten:

– Kreditderivate	EUR 1 Mrd.
– Aktienderivate	EUR 1 Mrd.
– Zinsderivate	EUR 3 Mrd.
– Devisenderivate	EUR 3 Mrd.
– Waren- und sonstige Derivate	EUR 3 Mrd.

Wenn eine nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC) oder eine finanzielle Gegenpartei (FC) feststellt, dass ihre Position in einer Anlagekategorie die Clearingschwelle übersteigt, oder wenn sie entscheidet, dass sie ihre Position nicht berechnen will, wird sie als „nichtfinanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle“ oder „NFC+“ bzw. als „grosse finanzielle Gegenpartei“ oder „FC+“ eingestuft.

Wenn eine nichtfinanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle (NFC+) deswegen als eine solche eingestuft wurde, weil sie beschlossen hat, ihre Position nicht zu berechnen, unterliegt sie für alle Anlageklassen der Clearingpflicht, ungeachtet dessen, ob ihre Position die Clearingschwelle in einer bestimmten Anlageklasse übersteigt oder nicht.

Wenn eine nichtfinanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle (NFC+) festgestellt hat, dass ihre Position die Clearingschwelle in einer oder mehreren Anlageklassen übersteigt, unterliegt sie allein für die Anlageklasse(n) der Clearingpflicht, in der/denen ihre Position die Clearingschwelle übersteigt. Das Überschreiten der Clearingschwelle in einer Anlageklasse unterwirft jedoch eine nichtfinanzielle Gegenpartei oberhalb der Clearingschwelle (NFC+) der Sicherungspflicht für alle Anlageklassen.

Eine kleine finanzielle Gegenpartei (FC-) ist von der Clearingpflicht befreit, unterliegt aber Pflichten zur Risikominderung, einschliesslich Einschussanforderungen. Eine grosse finanzielle Gegenpartei (FC+) unterliegt Pflichten zur Risikominderung (einschliesslich Einschussanforderungen) und der Clearingpflicht für alle OTC-Derivatkontrakte, die zu einer OTC-Derivatklasse gehören, für die die Clearingpflicht gilt (unabhängig davon, dass sie die Clearingschwelle nicht für jede Anlageklasse übersteigt).

Branchen für finanzielle Gegenparteien

Branchen für finanzielle Gegenparteien (zu bewerten, „als ob“ der Kunde in der EU eingetragen wäre).

- gemäss Richtlinie 2002/83/EG zugelassene Lebensversicherungsunternehmen
- gemäss Richtlinie 2006/48/EG zugelassene Kreditinstitute
- gemäss Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Wertpapierfirmen
- gemäss Richtlinie 73/239/EWG zugelassene Versicherungsunternehmen
- alternative Investmentfonds, die von Verwaltern alternativer Investmentfonds verwaltet werden, die gemäss Richtlinie 2011/61/EU zugelassen oder eingetragen sind
- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäss Art. 6 (a) der Richtlinie 2003/41/EG
- gemäss Richtlinie 2005/68/EWG zugelassene Rückversicherungsunternehmen
- gemäss Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und deren Verwaltungsgesellschaften

5. Welche Pflichten habe ich in Anbetracht meiner EMIR-Kategorisierung?

Die von den Teilnehmern einzuhaltenden Pflichten hängen von ihrer EMIR-Kategorisierung ab:

	FC+	FC-	NFC+	NFC-
Rechtzeitige Bestätigung	✓	✓	✓	✓
Portfolioabgleich	✓	✓	✓	✓
Streitbeilegung	✓	✓	✓	✓
Portfoliokomprimierung	✓	✓	✓	✓
Transaktionsmeldepflicht	✓	✓	✓	✓
Tägliche Bewertung, Meldung von Bewertungs- und Sicherheitsdaten	✓	✓	✓	
Clearingpflicht	✓		✓	
Einschussanforderungen	✓	✓	✓	
Plattformhandel	✓	(✓)*	✓	

* ESMA-Erklärung vom 12. Juli 2019 zur Umsetzung von MiFIR in Bezug auf die Transaktionsmeldepflicht nach Inkrafttreten von EMIR Refit: Die zuständigen nationalen Behörden werden ihren Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf die Transaktionsmeldepflicht gegenüber Gegenparteien, die nach Inkrafttreten von EMIR Refit von der Clearingpflicht befreit sind, keine Priorität einräumen.

* ESMA-Mitteilung vom 12. Juli 2019 über die Umsetzung der Europäischen Finanzmarktverordnung (MiFIR) betreffend die Pflicht zum Handel von Derivatprodukten nach Inkrafttreten von EMIR Refit: Es wird den zuständigen nationalen Behörden empfohlen, im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nicht vorrangig die Einhaltung der Pflicht zum Handel von Derivatprodukten durch solche Gegenparteien zu kontrollieren, die von der Clearingpflicht befreit sind.

6. Was sind EMIR-Pflichten?

6.1 Die Meldepflicht – Was bedeutet „melden“ nach EMIR?

Melden bedeutet ein tägliches Verfahren, bei welchem alle Daten zu Derivatekontrakten und deren Gegenparteien einem Transaktionsregister mitgeteilt werden. Ein Transaktionsregister ist eine Organisation, die Daten sicher und vertraulich verwaltet und nach EMIR reguliert ist.

Ziel der Meldepflicht ist eine Verbesserung der Transparenz, indem die solchen Transaktionsregistern zur Verfügung gestellten Informationen zu Derivatekontrakten auch den Aufsichtsbehörden zugänglich gemacht werden, damit diese im Hinblick auf eine aufsichtsrechtliche Regulierung der Finanzmärkte eine klare Übersicht über den Derivatemarkt und die Engagements der Marktteilnehmer haben.

Für wen gilt die Meldepflicht?

Der Meldepflicht für Derivatgeschäfte nach EMIR unterliegen alle EU-Derivatemarktteilnehmer (d. h. FC+, FC-, NFC+ und NFC-), unabhängig davon, ob sie diese Geschäfte mit EU-Gegenparteien oder Drittstaatseinrichtungen abschliessen. Drittstaatseinrichtungen unterliegen nicht der EMIR-Meldepflicht.

Welche Derivate unterliegen der Meldepflicht?

Mit Inkrafttreten der Meldepflicht müssen EU-Derivatemarktteilnehmer sicherstellen, dass alle von ihnen abgeschlossenen Derivatekontrakte (OTC und ETD) und jegliche Änderung oder Beendigung von Kontrakten an ein von der ESMA zugelassenes Transaktionsregister gemeldet werden. Die Meldung muss spätestens am Werktag nach Abschluss, Änderung oder Beendigung solcher Derivatkontrakte (T+1) erfolgen.

Wann müssen Transaktionen gemeldet werden?

EMIR trat am 16. August 2012 mit aufgeschobenem Beginn der Meldepflicht in Kraft. Effektiv trat die Meldepflicht für alle Kategorien von Derivaten am 12. Februar 2014 in Kraft. Das Datum, an welchem Derivate gemeldet werden müssen, hängt auch vom Abschluss und der Beendigung der Kontrakte ab, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht.

Abschlussdatum des Derivatekontrakts	Spätestes Meldedatum
Ab 12. Februar 2014	T+1
Ab 16. August 2012 und Ende nach dem 12. Februar 2014	12. Februar 2014
Vor dem 16. August 2012 und Ende nach dem 12. Februar 2014	13. Mai 2014
Vor dem 16. August 2012 und Ende nach dem 16. August 2012, aber vor dem 12. Februar 2014	12. Februar 2019
Ab 16. August 2012 und Ende vor dem 12. Februar 2014	12. Februar 2019

Zudem sind FC+ und NFC+ seit 11. August 2014 (180 Kalendertage nach dem Inkrafttreten der Meldepflicht) verpflichtet, Sicherheiten und die täglich zu Marktpreisen ermittelten Werte ausstehender Kontrakte zu melden.

6.2 Was ist unter Risikominderungstechniken zu verstehen?

Risikominderungstechniken werden bei OTC-Derivaten angewandt, die nicht über eine CCP geclart werden. Sie bezwecken eine Verminderung des operativen Risikos und umfassen die Pflicht:

- *Kontrakte rechtzeitig zu bestätigen;*
- *ausstehende Kontrakte täglich zu Marktpreisen zu bewerten;*
- *über ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zu verfügen;*
- *Portfolioabgleich und Portfoliokomprimierung vorzunehmen; und*
- *Sicherheiten auszutauschen.*

6.3 Mitteilungen von NFC – Welchen Mitteilungspflichten unterstehen NFC?

Überschreitet eine NFC eine Clearingschwelle, hat sie noch am selben Tag die ESMA und ihre nationale Aufsichtsbehörde zu informieren. Hat eine Gruppe in verschiedenen EU-Ländern eine NFC, hat sie nur eine Meldung an die ESMA zu machen, und alle NFC haben in ihrem jeweiligen Land eine Meldung an die zuständige nationale Behörde zu erstatten. Diese Meldungen werden unabhängig davon verlangt, ob die gleitende Durchschnittsposition der NFC auch wirklich die relevante/n Clearingschwelle/n für einen Zeitraum von 30 Tagen übersteigt und die NFC somit zu einer NFC+ würde. Keine Meldungen sind erforderlich, wenn eine NFC tatsächlich zu einer NFC- wird.

NFC+ haben der ESMA und ihrer zuständigen nationalen Behörde auch Meldung zu erstatten, wenn die gleitende Durchschnittsposition ihrer OTC-Derivate (ohne Absicherungspositionen) die Clearingschwelle/n nicht mehr übersteigt(en).

6.4 Clearingpflicht – Was bedeutet „Clearing“ für OTC-Derivate?

Für OTC-Derivate bedeutet Clearing das Verfahren, bei welchem zwei Parteien eines OTC-Derivatekontrakts diesen durch zwei separate Kontrakte mit einer zentralen Gegenpartei (CCP) ersetzen, die die Positionen jeder Partei des Originalkontrakts übernimmt. Die beiden Parteien stehen danach nicht mehr miteinander, sondern mit der CCP in einem Vertragsverhältnis, die für jede ursprüngliche Vertragspartei zur Gegenpartei wird.

Die Clearingpflicht gilt nur für Kategorien von OTC-Derivatekontrakten, die als clearingpflichtig erklärt und zwischen irgendeiner Kombination von FC+ und NFC+ abgeschlossen wurden, sofern mindestens eine der Parteien in der EU ansässig ist. Die Clearingpflicht gilt nicht, wenn mindestens eine Gegenpartei eine NFC- ist (oder eine Drittstaatseinrichtung, die eine NFC- wäre, wenn sie ihren Sitz in der EU hätte). Seit Einführung von EMIR Refit gilt das Gleiche für eine FC-.

In der Praxis unterstehen bis jetzt nur IRS in G4-Währungen sowie CDS auf Indizes (iTraxx) der Clearingpflicht nach EMIR. Die EU-Behörden können die Liste der clearingpflichtigen OTC-Kontrakte erweitern.

Seit Inkrafttreten von EMIR Refit im Juni 2019 sind die FC- von der Clearingpflicht befreit.

6.5 Müssen Marktteilnehmer eine LEI beantragen, um die Meldepflicht nach EMIR zu erfüllen?

Nach EMIR haben Marktteilnehmer zur Meldung von Gegenparteidaten eine weltweit gültige Unternehmenskennung (LEI) zu beantragen. Das Regulatory Oversight Committee (ROC) schliesst gegenwärtig die weltweite LEI-Initiative ab, die zur Errichtung einer bestimmten Anzahl zur LEI-Herausgabe zugelassener lokaler Betriebsstellen (Local Operating Units) führen sollte, die von möglichst vielen Ländern gegenseitig anerkannt werden.

Die ESMA erklärt in ihrem EMIR-Dokument „Questions and Answers“, dass empfohlen wird, zur Identifizierung von Gegenparteien eine vorläufige LEI („pre-LEI“) von einer auf der Website von LEI ROC erwähnten Pre-Local Operating Unit („pre-LOU“) zu verwenden.

Hier sei darauf hingewiesen, dass EU-Derivatemarktteilnehmer mit US-Gegenparteien von diesen auch gebeten werden können, eine LEI zu beantragen, weil US-Gegenparteien die LEI ihrer Gegenparteien melden müssen.

7. Wie kann eine LEI beantragt werden?

Unternehmen können sich bei einer sogenannten Local Operating Unit („LOU“) eintragen lassen, um eine LEI zu erhalten.

Eine Liste mit LOUs ist auf der Website von LEI ROC www.leiroc.org verfügbar.

Bestimmte Kunden haben bei der Commodity Futures Trading Commission (CFTC) vielleicht bereits einen „CFTC Interim Compliant Identifier“ (CICI) beantragt, der für die US-Meldepflicht nach dem Dodd-Frank-Act erforderlich ist. Der CICI kann auch als LEI für EMIR verwendet werden.

Die Pictet-Gruppe beispielsweise hat sich bei folgender Organisation eingetragen: www.gmeiutility.com

8. Folgen eines Verstosses gegen EMIR und der Nichteinhaltung der LEI-Fristen

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht bzw. gegen die Pflicht, der Bank im Falle des Abschlusses von Derivategeschäften innerhalb einer bestimmten Frist eine LEI vorzulegen, für Sie finanzielle Folgen haben und in Ihrem Sitzland Sanktionen nach sich ziehen kann.

Die EU hat namentlich verfügt, dass die LEI für jeden in der EU ansässigen Kunden, der mit Derivaten oder an einer europäischen Börse zum Handel zugelassenen Titeln handelt, eine Pflichtangabe ist.

Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument ist nicht für die Verteilung an oder die Verwendung durch Personen mit Staatsangehörigkeit oder Wohn- bzw. Geschäftssitz in einem Staat, Land oder einer Gerichtsbarkeit bestimmt, in dem/der eine solche Verteilung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Verwendung gegen Gesetze oder andere Bestimmungen verstößt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben dienen lediglich der Information und stellen keinesfalls ein gewerbemässiges Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Produkten oder Dienstleistungen der Pictet-Gruppe dar.

Der Inhalt dieses Dokuments ist vertraulich und darf nur vom Empfänger gelesen und/oder benutzt werden. Die Pictet-Gruppe übernimmt keinerlei Haftung für seine Verwendung, Übermittlung oder Nutzung. Somit erfolgt jegliche Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung und/oder Veröffentlichung des Inhalts unter der alleinigen Verantwortung des Empfängers dieses Dokuments und unter Ausschluss jeglicher Haftung der Pictet-Gruppe. Der Empfänger dieses Dokuments verpflichtet sich, die geltenden Gesetze und Bestimmungen der Staaten einzuhalten, in denen er die im vorliegenden Dokument angegebenen Daten nutzen könnte.

Das vorliegende von der Pictet-Gruppe veröffentlichte Dokument und sein Inhalt können mit Quellenangabe zitiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Copyright 2020.

** Die Pictet-Gruppe umfasst die im Geschäftsbericht (veröffentlicht unter: www.pictet.com/berichte) erwähnten Gesellschaften.*